

sich die Ansicht durch, im Geistlichen Vertrauensrat einen Ordnungsausschluß zu sehen, allerdings ohne daß seine Kompetenz rechtlich fixiert wurde. Nach seiner Einrichtung ist zu beobachten, wie er in der ersten Zeit seiner Existenz höchst fragwürdig eine seelische Mobilmachung zur Unterstützung der Kriegsführung betreibt. Sieht man von der Regulierung weniger innerkirchlicher Disziplinarangelegenheiten ab, so führte diese Absicht weder zu einer Lösung des innerkirchlichen Konfliktes um eine Legalisierung von BK-Theologen noch gar zu einer öffentlichen Anerkennung seitens der Wehrmachtsführung. Im Gegenteil, die schon vor 1939 nachweisbaren, ideologisch bedingten Benachteiligungen der Kirchen und ihrer Repräsentanten wurden nur noch konsequenter fortentwickelt. Dieser Mißerfolg führte ab Mitte 1940 dazu, daß der Geistliche Vertrauensrat zunehmend mehr Zurückhaltung übte hinsichtlich öffentlich-politischer Äußerungen und kirchlicher Interessenwahrnehmung. Innerkirchlich jedoch verfolgt er aus dem Selbstverständnis eines Koordinierungsgremiums heraus weiterhin gesamtkirchliche Konzepte zur Lösung des Kirchenkampfes.

Der Geistliche Vertrauensrat wirkt durchgängig wie ein Blindler, der nicht sehen kann, daß es politisch für all sein Wollen keinen politischen Rückhalt gibt oder geben wird. So ist es zwar richtig beurteilt, daß dieses Gremium auch versagte, als Stellungnahmen zur Vernichtung sog. unwerten Lebens wie der jüdischen Mitbürger notwendig waren. Doch was ist von diesem „Blinden“, der sich durch seine Mitglieder durchgängig staatsloyal ausgab, denn anderes als Schweigen zu erwarten gewesen? Schließlich kann es nicht überraschen, daß dieses in seinen Entstehungsbedingungen fragwürdige, in seinem Handeln durchgängig erfolglose, obgleich mit sehr vielen Problemen schriftlich oder in seinen Sitzungen mündlich befaßte geistliche Vertrauensgremium geschichtlich in den Wirren des Kriegsendes geräuschlos untergeht und keine greifbaren Nachwirkungen all seiner Mühen verzeichnet werden können.

Das historiographische Bemühen um den Geistlichen Vertrauensrat vollzieht sich unter breiter Berücksichtigung der bisherigen Forschung wie des einschlägigen Archivgutes. Eine institutionsgeschichtliche Linie der Kirchenkampfereignisse wird in der Beschränktheit der Handlungsmöglichkeiten unter Ausnahme auch der sonst noch Theologie und Kirche berührenden Problemstellungen

wie Antworten – beispielsweise fehlen in diesem Quellenstrang offensichtlich Äußerungen über Schließung von theologischen Fakultäten, Besetzung von Lehrstühlen, ein Fernstudium für zur Wehrmacht eingezogene Theologen, auch kritische Reflexionen darüber, wer als Kirchenmann oder akademischer Theologe noch lange bis in den Krieg hinein publizieren konnte, gibt es nicht –, überzeugend in seiner ohnmächtig nichtssagenden Bedeutung für den deutschen Protestantismus nachgezeichnet. Eine notwendige, mit Geschick gelöste Aufgabe gewiß, auch wenn Theologie und Kirche von diesem Gremium keinen Gewinn hatten.

Bonn Heiner Faulenbach

Gertraud Putz: Christentum und Menschenrechte (= Veröffentlichungen des Internationalen Forschungszentrums für Grundfragen der Wissenschaften Salzburg. Neue Folge 40), Innsbruck-Wien (Tyrolia Verlag) 1991, 449 S., kt., ISBN 3-7022-1766-5.

Mit dieser Arbeit legt die Autorin eine Studie vor, die eine erste und umfassende Darstellung der Geschichte der Menschenrechte in der christlichen Tradition bietet und der in ihrer Breite bisher nichts Vergleichbares an die Seite gestellt werden kann (inzwischen ist bereits eine 2. Auflage erschienen!). Eine weitere Besonderheit: die Autorin hat – dies sei zu Beginn nachdrücklich als ein besonderes Verdienst hervorgehoben – eine Charta der Menschenrechte der Katholiken Amerikas von Januar 1947 ausgegraben, die als Vorläufer der Menschenrechte der UNO vom Dezember 1948 gelten kann und dieser in ihren Forderungen sogar voraus ist. Diese Charta widerlegt zugleich den Vorwurf, daß die katholische Kirche erst seit Papst Johannes XXIII. zur Fürsprecherin der Menschenrechte geworden sei, und läßt das Engagement der katholischen Kirche für die Menschenrechte auch insgesamt und allgemein in einem günstigeren Licht erscheinen.

Mit dieser Arbeit will die Autorin einen Beitrag leisten zur Diskussion um die Menschenrechte im Christentum. Schwerpunktmäßig untersucht sie dafür Stellungnahmen der katholischen Kirche, insbesondere die Sozialenzykliken der Päpste und einschlägige Schreiben von Bischöfen. Ferner werden Publikationen und Beiträge von Sozialethikern und Vertretern verwandter Sachgebiete verarbeitet. Putz ver-

zichtet auf die romanische Tradition, ob schon die spanische und französische viele interessante Aspekte zum Thema hätten beisteuern können. Auch die Denktradition solcher Länder asiatischer und vor allem islamischer Staaten, deren Rechtssysteme mehr von Verantwortung und Pflichten als von Rechten und Ansprüchen geprägt sind (meist aufgrund ihrer Religion), bleiben – verständlicherweise – unberücksichtigt. Putz beschränkt sich bewußt, notgedrungen und aufgrund ihres Themas und wegen der Fülle der Literatur primär auf deutsche und österreichische Stellungnahmen.

Das Buch ist (abgesehen von Vorwort, Abkürzungsverzeichnis und Einführung am Anfang, Personenregister und Sachregister am Schluß) in 7 Kapitel eingeteilt, denen eine vierteilige Dokumentation beigelegt ist:

Das 1. Kapitel rollt umfassend und überzeugend die Entwicklung der Menschenrechte in der Bibel von den Schriften des Alten und dann des Neuen Testaments her auf und, stellvertretend für die philosophische Tradition, bei Thomas von Aquin. Bezüglich des AT behandelt Putz das Verhältnis von Recht und Justiz, das der Durchsetzung von Recht und Gerechtigkeit gegen jedermann diene. Auch der Dekalog benennt Rechte, die nicht nur dem Gottesvolk, sondern allen Menschen zustehen und bekommt dadurch Gültigkeit über die Grenzen Israels hinaus. Als weitere humanitäre Einrichtungen finden wir im AT das Sabbat- und Jubeljahr, die Vorschriften für Pfandnehmen und zinsloses Darlehen, Almosen- und Armensteuer, Asyl und Gastrecht sowie Befreiung vom Wehrdienst. „Alle diese Stellen des Alten Testaments zeugen von einer sehr hohen Einstellung zur Würde des Menschen und zum Eigentum...“ (39). Das NT setzt die Tradition des AT fort, jedoch finden wir in ihm eine Wende bezüglich der Geschwisterlichkeit in Christus: Die Egalität zwischen Juden und Nichtjuden, Knecht und Freier, Mann und Frau in Christus (Gal. 3,28) hat bis in unsere Tage hinein ihre Sprengkraft nicht verloren. Im 2. Kapitel geht es um die politischen Freiheitsrechte und das Ringen der katholischen Kirche um deren Anerkennung. Die Autorin vertritt die These, daß durch die Säkularisierung des christlichen Freiheits- und Gleichheitsverständnisses den Menschenrechten entscheidende Wegbereitung zugeflossen ist, wiewohl die Umsetzung der Menschenrechte im innerkirchlichen Raum trotz Johannes XXIII. und Johannes Paul II. zu wünschen übrig

lasse. Darum werden im 3. Kapitel Lehräußerungen von Kirchenmännern und einzelnen Laien über die sozialen Grundrechte untersucht und der Frage nachgegangen, ob die Vertreter der Kirche einen Beitrag geleistet haben zur gesetzlichen Verankerung dieser Rechte. Das 4. Kapitel machte mich zunächst stutzig wegen seiner Überschriftsformulierung „Die katholische Kirche und die ‚dritte Generation‘ der Menschenrechte“. Ich überlegte, was wohl gemeint sein könne und stellte fest: Menschenrechte der dritten Generation sind Kollektivrechte und beziehen sich nicht auf Individuen, sondern auf Staaten. Am Beispiel des Rechtes auf Entwicklung wird hier die innerkirchliche Diskussion in der Entwicklungspolitik aufgerollt. Thema des 5. Kapitels ist die Stellung beider reformatorischen Kirchen und der ökumenischen Bewegung zu den Menschenrechten. „Daß die Menschenrechte in den reformatorischen Kirchen so gut wie keinen Stellenwert einnahmen, geht u.a. auf die Interpretation der lutherischen Zwei-Reiche-Lehre zurück. Danach ist der jeweilige Staat für die Menschenrechte zuständig, die Kirche für die Verkündigung des Evangeliums, die Seelsorge und die Spendung der Sakramente“ (285). Dies galt jedoch primär von den lutherisch geprägten Kirchen, nicht so sehr von den calvinistisch-reformierten Kirchen. Daß es andere als die konventionell lutherischen Auffassungen gab, wird am Beispiel der beiden Theologen Richard Rothe und Friedrich Julius Stahl geschildert. Zudem gelingt es der Autorin überzeugend, den Umwandlungsprozeß in den protestantischen Kirchen durch die Diktaturen des 20. Jahrhunderts, die diesbezüglichen Einstellungen und Stellungnahmen des Ökumenischen Rates der Kirchen, der Konferenz Europäischer Kirchen und des Reformierten Weltbundes darzustellen und dann auch aufzuzeigen, „daß die Diskussion um die Menschenrechte einen immer breiteren Raum in den Kirchen reformatorischer Prägung und in der ökumenischen Bewegung einnimmt“ (321). Das 6. Kapitel trägt die bezeichnende und anspruchsvolle Überschrift „Die Menschenrechte – Grundlage weltlicher Ordnung im Kontext des Christentums“ und beginnt mit der eingangs erwähnten Denkschrift der Katholiken Amerikas vom Januar 1947, die – obwohl nach Meinung der Autorin die Menschenrechte der Vereinten Nationen von 1948 wahrscheinlich beeinflusst hat – bei uns bisher unbekannt war und weitgehend ist. Im übrigen geht Putz der Frage nach,

wie es um die innerkirchlichen Grundrechte bestellt ist und inwieweit allgemeine Menschenrechte und Christenrechte identisch sind. Im 7. Kapitel faßt die Autorin die Ergebnisse ihrer Arbeit zusammen unter der Überschrift „Wenn Christen um Menschenrechte ringen. Zusammenfassung“ und resümiert, daß die Idee der Menschenrechte „nicht unmittelbar aus der biblischen und philosophischen Tradition des Christentums entstanden“ sei (348). Andererseits ist aber doch wohl festzuhalten, daß das biblisch-christliche Menschenbild dem Menschen eine Würde verleiht, die anthropologischen, rechtsphilosophischen und allgemein humanistischen Betrachtungen unerreichbar bleibt. Diese Sicht verbirgt sich auch hinter manchen Formulierungen in der dankenswerterweise angefügten Dokumentation, in der der Leser vieles beieinander hat, was er sonst u.U. mühsam zusammensuchen müßte, zur Lektüre dieses Buches jedoch unerlässlich ist. Diese Dokumentation umfaßt „1. Register über den katholisch-konservativen bzw. christlich-sozialen Beitrag zur österreichischen Sozialpolitik, nach Sachgebieten geordnet“ (367–380); „2. Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (10. Dezember

1948)“ (381–387); „3. A Declaration of Human Rights“ (388–392, mit Abdruck der „Charta der Menschenrechte – Eine Denkschrift der Katholiken Amerikas“ vom Januar 1947 in deutscher Sprache, 393–397) und „4. Zu einer Charta der Rechte der Katholiken in der Kirche“ (398–399).

Wenn auch die vorliegende Studie weniger eine argumentative Auseinandersetzung mit der zahlreich verarbeiteten Literatur als eher eine deskriptive Rezeption derselben darstellt – was nicht negativ kritisch, sondern lediglich festgestellt sei –, so muß man doch dankbar hervorheben und anerkennen, daß es der Autorin gut gelungen ist, ein historisches Thema, das normalerweise Stoff für Insider und Fachleute wäre, in brillanter und lebendiger Weise zu präsentieren und einem breiteren Leserkreis zu erschließen. So kann man dieser gründlichen, aufschlußreichen Forschungsarbeit nur weite Verbreitung wünschen. In Bibliotheken, Gemeindebüchereien sollte sie ihren Platz einnehmen und in Gesprächs- und Arbeitsgruppen, Seminaren, Schulen und an Universitäten reiche Verwendung finden.

Rodenberg

Hinrich Brandt

Notizen

Ignacio de Antioquía, Cartas; Policarpo de Esmirna, Carta; Carta de la Iglesia de Esmirna a la Iglesia de Filomelio (= Fuentes Patrísticas 1), Madrid (Edit. Ciudad Nueva), 1991, 302 S., Ln. geb., ISBN 84-86987-26-1.

Con este volumen, bajo la dirección del Prof. Eugenio Romero Pose y con la asistencia de un amplio Comité Directivo, inicia su andadura la serie *Fuentes Patrísticas*. En este primer volumen se contienen siete cartas atribuidas a S. Ignacio de Antioquía, tres a Policarpo de Esmirna y la carta de la Iglesia de esta última localidad a la de Filomelio.

En esta edición se ofrece el texto griego y enfrente el castellano. El primero lleva dos aparatos (uno de fuentes y otro de variantes), mientras que la traducción castellana contiene un oportuno aparato de lugares paralelos y de las interpretaciones de la investigación precedente sobre los pasajes más difíciles. Una introducción general a la serie y otra a cada uno de estos escritos presentan estos textos y emiten

un juicio ponderado sobre las distintas y distantes interpretaciones de que han sido objeto.

Esta serie viene, sin duda alguna, a llenar un sensible vacío en el ámbito hispánico, superando con creces la edición de Ruiz Bueno que hasta ahora venía usándose, sin quitarle por ello el indiscutible mérito que en su tiempo tuvo. Su utilización será de gran utilidad no sólo para un público culto en general, sino incluso para los especialistas, que encontrarán en estos volúmenes, a juzgar por el presente, una puesta al día realizada con rigor. No se trata por otra parte de una edición crítica, como fácilmente se deduce de lo ya dicho, sino que se adopta el texto de Funk con una puesta al día a base de otras ediciones y de la investigación abundante que durante este siglo se ha realizado. Unos índices bíblico, onomástico y temático permiten localizar rápidamente cualquier argumento o dato que interese de los textos editados.

Salamanca

Antonio García y García